



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05839**
Datum: 11.01.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Sigrid Montag

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	07.11.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	29.11.2006	öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	10.01.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.02.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben“ in der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : keine
VermHH : keine

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die 1992 beschlossene und bis jetzt gültige Förderrichtlinie orientierte sich an den Gegebenheiten der Nachwendezeit. Mit der Richtlinie wurde den Trägern kultureller Aktivitäten und Einrichtungen, den Entscheidungsgremien und der Verwaltung eine Orientierung gegeben werden.

Die Angleichung der Förderrichtlinien der städtischen Fachbereiche wurde durch den Stadtrat gefordert. Auf dieser Grundlage finden regelmäßig konkrete Abstimmungen zwischen den einzelnen Fachbereichen statt, mit dem Ziel, Doppelförderungen auszuschließen. Der vorliegende Entwurf der Förderrichtlinie des Bereiches Kultur entspricht den Forderungen zur Angleichung aller städtischen Förderrichtlinien und garantiert gleichzeitig die Förderung der freien Kulturarbeit sowie die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Vorhaben.

Eine weitere Notwendigkeit der Überarbeitung der Förderrichtlinien ergibt sich durch die seit August 2005 gültige Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur. Landesfördermittel werden nach dieser Richtlinie nur gewährt, wenn das Projekt von kommunaler Bedeutung ist und durch die Kommune ebenfalls gefördert wird.

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 28.02.2007 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben“ in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für kulturelle, künstlerische und soziokulturelle Vorhaben im Gebiet der Stadt Halle (Saale).

Die Förderung konzentriert sich im Rahmen von Schwerpunktsetzung auf Vorhaben mit hoher öffentlicher Ausstrahlung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für Projekte, Maßnahmen und Initiativen in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst, Film, Literatur, Kinder- und Jugendkultur, Traditions- und Heimatpflege.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Nicht gefördert werden können investive Maßnahmen. Dazu gehören alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 400 Euro brutto. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Repräsentationskosten, Reisekosten sowie Ausgaben für Übernachtungen und Verpflegung.

Grundsätzlich können Medienprojekte, wie Bücher, CDs, DVDs u. ä., nicht gefördert werden. Ebenfalls nicht gefördert werden können Stadtteil- und Straßenfeste.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Zuwendungsempfänger, welche als gemeinnützig anerkannt sind, müssen dieses nachweisen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind parteinahe Stiftungen sowie städtische Kultureinrichtungen und deren Fördervereine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Stadt Halle (Saale) unterstützt künstlerische und kulturelle Vorhaben, die eine Ergänzung zum städtischen Kulturangebot in Halle (Saale) darstellen.

Vorhaben werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Andere Fördermittel, wie z.B. EU-, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmittel, sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu sind mit dem Antrag Nachweise zu erbringen.

Sind für dieselben Vorhaben Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Stadt Halle (Saale) eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Die Stadt ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt nicht entstehen würden. Im Finanzierungsplan hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er mindestens einen 10 %igen Anteil an Eigenmitteln an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt.

Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenmittel gewertet. Dabei können für die Arbeitsstunde höchstens 7,50 Euro und bei solchen Arbeiten, deren Ausführungen eine besondere fachliche Eignung und Befähigung verlangen, bis zu 15 Euro anerkannt werden.

Darüber hinaus muss grundsätzlich eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der städtischen Mittel gewährleistet sein.

Jeder Antragsteller soll grundsätzlich nur eine Bewilligung pro Jahr erhalten.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, in angemessener Form ggf. in der Öffentlichkeit auf die städtische Förderung aufmerksam zu machen.

5. Art der Zuwendung

Es wird unterschieden nach Projektförderung und institutioneller Förderung.

Unter Projektförderung ist die Förderung einjähriger Projekte im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend Ziffer 4 dieser Richtlinie zu verstehen.

Die Zuwendung wird mit einem Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Bei institutioneller Förderung für Personal- und Sachkosten des Antragstellers / Zuwendungsempfängers, der als Verein, Träger, Veranstalter oder Betreiber einer kulturellen Einrichtung bzw. eines besonderen städtischen Ereignisses auftritt, erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung.

6. Verfahren

6.1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale).

Fördermittel werden nach dieser Richtlinie nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Kulturbüro und den zuständigen politischen Gremien der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung gestellt.

6.2. Antrag

Die Gewährung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Das hierzu erforderliche Antragsformular ist im Kulturbüro erhältlich. Der Antrag ist bis zum 31. August für das Folgejahr an das Kulturbüro der Stadt

Halle (Saale) zu stellen.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Anträge müssen folgende Angaben als Anlagen enthalten:

1. Ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe des Veranstaltungsortes, Durchführungszeitraumes sowie Zielgruppen,
2. dem Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sowie detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter. Diese sind nach Herkunft, Umfang und Höhe im Antrag anzugeben.
3. Gemeinnützige Vereine haben die Eintragung ins Vereinsregister nachzuweisen sowie die Vereinssatzung und einen gültigen Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer vorzulegen. Sofern diese Unterlagen aus Vorjahren vorliegen und aktuell sind, kann darauf verwiesen werden.

Für nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann eine Bearbeitung nur nachrangig erfolgen. Über unvollständig eingereichte Anträge kann erst nach Vorliegen aller Unterlagen entschieden werden. Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Halle (Saale). Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

6.3. Beurteilung der Anträge

Die Bewertung der Anträge orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Schwerpunktmäßig werden Projekte mit internationaler, nationaler und regionaler Ausstrahlung gefördert,
- Förderung ganzjährig kontinuierlich tätiger Vereine,
- nach kulturpolitischer Wichtung.

Unter Berücksichtigung folgender Kriterien werden die Vorhaben im Kulturbüro beurteilt:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung,
2. Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter,
3. angemessene Eigenmittel und Eigenleistungen,
4. Bewertung der Arbeit des Antragstellers in der Vergangenheit,
5. Einschätzung des besonderen Charakters des Vorhabens.

6.4. Zuwendungsbescheid

Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid; dieser legt die Zweckbestimmung der Zuwendungen fest und enthält Auflagen und Nebenbestimmungen.

Ansprüche auf eine Folgeförderung sind hiermit nicht verbunden.

6.5. Nachweisführung und Prüfung

Die Verwendung der Zuwendung ist, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich anders bestimmt, dem Kulturbüro bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Der Nachweis muss alle mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die Verwendung der Zuwendung der Stadt Halle (Saale) ist durch Ausgabebelege (Originalbelege) nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.

6.6. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48,49 VwVfG LSA) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten - ab 10% - als bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a (4) VwVfG i.V. m. der Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 22.03.2005 mit einem Zinssatz, der um 3 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegt, zu verzinsen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht termingerecht vorgelegt, kann die Stadt die Zuwendung zurückfordern und die Ausreichung eventuell vorgesehener Mittel für das Folgejahr sperren.

6.7. Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.06.1992 außer Kraft.